

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sechszwanzigste Plenarsitzung vom 7. Juni. (Fortsetzung der allgemeinen Discussion über die Classification der Pfarrbesoldungen.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Sechszwanzigste Plenarstzung vom 7. Juni.

(Fortsetzung der allgemeinen Discussion über die Classification der Pfarrbesoldungen.)

Ein Abgeordneter trug vor: er sey hierher gekommen mit großer Vorliebe für das in Frage stehende Project, und auch seine Committenten hätten diese Vorliebe getheilt. Doch sey er mehr und mehr der Ueberzeugung geworden, daß der Erfolg der Sache nicht nur zweifelhaft sey, sondern daß auch das Heil der Kirche von ihr nicht abhängen würde. Darin hätten ihn die von einem Mitgliede in ausführlicher Weise vorgebrachten Gegenstände, so wie andere Bedenken, welche während der Discussion erhoben worden wären, noch bestärkt, deswegen sollte man nach seiner Ansicht bei der Entschliesung über diesen Gegenstand möglichst bedachtsam zu Werke gehen, da das Zuwarten nichts, das Uebereilen aber schaden könne.

Er trete daher dem Antrag auf Vertagung der Beschlußfassung bei.

Ein anderer Redner bemerkte dagegen, daß er die Vortheile, welche sich aus der Ausführung des Projectes ergeben würden, für weitaus überwiegender halte, als die Nachtheile, die er sich etwa denken könnte. Unter diesen sey einer der bedeutendsten der, daß der Geistliche bei einer ihm lieb gewordenen Gemeinde in Zukunft bleiben könne, und nicht wegen Nahrungsforgen aus deren Mitte vertrieben werden würde. Wer auch nur einmal in diesem traurigen Falle gewesen, der werde an dem Segen der vorgeschlagenen Einrichtung nicht

zweifeln. Dabei werde jedoch immer für Fälle, wo dies rathsam und geeignet sey, namentlich bei schlechtgelegenen oder sehr beschwerlichen Pfarreien ein Wechsel allerdings stattfinden, aber die Nothwendigkeit des Stellenwechsels, um sich zu verbessern, höre doch jedenfalls auf. Ein weiterer Vortheil bestesse darin, daß die Gemeinden weit mehr, als bei der bisherigen Einrichtung Geistliche, welche ihrem Bedürfniß entsprächen, erhalten könnten, und er zweifle nicht daran, daß dieses die oberste Kirchenbehörde auf eine gefegnete Weise durchführen werde. Außerdem würden durch die Classification die jüngeren Geistlichen nicht mehr, wie bisher, von Nahrungsjorgen auf ihren ersten Stellen niedergedrückt, die Freudigkeit und volle Kraft zu Führung ihres Amtes verlieren, sondern zu einem frischeren und lebendigeren Wirken durch eine freiere und bessere Stellung hinsichtlich ihrer eigenen Verhältnisse erhoben werden.

In Bezug auf den Einwurf, daß hier ein neues Kirchenvermögen geschaffen werde, müsse er bemerken, daß dem gar nicht so sey. Nur von einer Verwaltung, und zwar von Districtsverwaltungen sey die Rede, welche keine großen Fonds sammeln könnten, weil sie, wie sie die Einkünfte erhielten, dieselben auch wieder an die Pfarrer als Besoldungstheile auszahlen müßten. Hier sey also die Angst, daß der Staat die Hand auf einen großen vorhandenen Fond legen könnte, eine lediglich eingebillete.

Der Gegengrund, welchen man aus den Verwaltungskosten, durch welche die Einkünfte der Pfarrer geschwächt würden, hernehme, sey eben so wenig haltbar; denn man vergeße dabei, welche Verluste die Pfarrer jetzt bei der eigenen Administration des Pfründvermögens häufiger leiden müßten, und übersehe, daß der Betrag der Einkünfte durch eine geregelte Verwaltung ohne Zweifel steigen werde. Eben so wenig würden die Pensionirungen sich in Folge der neuen Einrichtung vermehren, da es hierbei auf die Bestimmungen ankäme, nach welchen dieses, wie bisher, auch ferner nur selten geschehen werde. Desgleichen sey die Furcht vor einer zu großen Anzahl von Vicaren ungegründet. Die oberste Kirchenbehörde würde schon entscheiden, ob und wo sie gehalten werden dürften. Dabei wolle er hier

schon bemerken, daß man die Errichtung neuer Pfarreien, nicht wie in dem Entwurfe vorgeschlagen, erschweren sollte. Der Sprecher ging über zum Rechtspunkte und bemerkte, es sey gar nicht zu bezweifeln, daß die einzelnen Pfarrsprüden Theile des allgemeinen Kirchenguts seyen. Von einem Dispositionsrecht der Gemeinden könne daher nicht die Rede seyn. Die Gemeinden selbst seyen gewiß weit entfernt, das Project mißfällig aufzunehmen; sie seyen vielmehr wohl für dasselbe, weil ihre wahren Interessen durch dessen Ausführung weit besser, als bisher, gefördert werden könnten. Er sey daher für die Ausführung des Projects, und hege die Hoffnung, daß aus derselben bessere und schönere Zeiten für die evangelische Landeskirche hervorgehen würden.

In Bezug auf die von einem Gegner des Projects ausgesprochene Ansicht, daß die Gemeinden die Zehntablösungscapitalien gerne selbst in Verwaltung nehmen würden, trug ein anderes Mitglied vor: er zweifle, ob dem also sey. Gewonnen könnten aber die Gemeinden hierzu nicht werden. Dies gehe deutlich hervor, wenn man das Zehntablösungsgesetz mit seinen bekannten fünf Clauseln in's Auge fasse. In diesem Sinne hätte sich eine Anzahl von Bürgermeistern vor seiner Abreise gegen ihn ausgesprochen, mit dem dringenden Wunsch, die Synode möge dahin wirken, daß jene Capitalien durch eine gemeinsame Verwaltung von der Administration der einzelnen Gemeinden fern gehalten würden. Selbst in wohlhabenden Gegenden fänden diese Zahlungen große Schwierigkeit, und es hätten schon Zahlungsbefehle gelöst werden müssen. Man müßte am Ende die Capitalien wohl dem Staat übergeben; dann aber werde gerade das, was man von der Classification fürchte, unmittelbar vorbereitet, während es durch die Ausführung des Projects verhütet werde. Eben so verhalte es sich mit den befürchteten Administrationskosten. Die Zehntcapitalien und die daraus zu acquirirenden Grundstücke müßten doch jedenfalls administriert, zu dem Ende Verwaltungen aufgestellt, und die Verwalter bezahlt werden. Dem könne man nicht ausweichen, und die in dem Project vorgeschlagenen Verwaltungen würden kaum höher zu stehen kommen als jene,

die durch die vorhandenen Umstände einmal nothwendig wären.

Ein anderes Mitglied wendete sich hauptsächlich zu den kirchlichen Vortheilen, die es von der Ausführung des Projectes erwarte, und bemerkte: es gebe nach seiner Ansicht im Interesse der Gemeinden nichts Wichtigeres, und für die segensreiche Wirksamkeit des Geistlichen nichts Bedeutsameres, als das, daß er bei einer ihm theuer gewordenen Gemeinde fortwirken könne. Sie sey nur denkbar, wenn das Classificationsproject zur Ausführung komme. Dadurch werde endlich einmal dem Jagen nach andern Pfründen ein Ziel gesetzt werden, und er wolle den Tag segnen, an welchem dies durch die Ausführung der Classification möglich werde. Die häufigen Competenzgespräche würden verschwinden, und mit frischem und freudigem Geist könnten sich die Pfarrer ihrem wichtigen Amte und wissenschaftlicher Thätigkeit zuwenden. Jetzt sey die oberste Kirchenbehörde häufig außer Stand, den Gemeinden den Mann zu geben, dessen sie bedürfen. Durch die classificirenden Besoldungen würde ihr dies erst möglich werden. Dadurch würden die Pfarrer nicht abhängiger, wie man behauptet habe, sondern selbst unabhängiger; denn es seye nicht denkbar, daß man irgend einen, ohne daß etwas Notorißches gegen ihn vorläge, sofern das nöthige Dienstalter vorhanden sey, von dem Bezug der höheren Besoldungsclassen ausschließen werde. Eine Beschwerde von Seiten der Gemeinden sey ihm aber gar nicht denkbar. Diesen könne und werde es gleichgültig seyn, welche Besoldung ihr Geistlicher habe, wenn er nur der Nahrungs sorgen überhoben, kräftig und tüchtig in seinem Amte zu wirken im Stande sey. Ihm sey daher die ganze Sache der Classification eine wahre Gewissenssache. (Dagegen wurde von anderer Seite her bemerkt, daß auch Diejenigen nicht ohne Gewissen seyen, welche sich im entgegengesetzten Sinne ausdrückten.) Er fenne Fälle — fuhr der Redner fort — wo Geistliche, die seit 20 Jahren recipirt seyen, trotz der treuesten und gewissenhaftesten Amtsführung auf eine Pfarrei von kaum 600 fl. mit ihrer Familie schmachten müßten, weil bei ihrer Meldung um andere Stellen bisher immer ältere Concurrenten

vorhanden gewesen seyen. Bei der Classification würden diese, wie sie es verdienen, jezt schon ohne Zweifel ein Einkommen von 1200 Gulden haben. Er wolle daher die Thränen der Eltern, die durch die vorhandenen Umstände genöthigt würden, ihre Kinder ein Handwerk lernen zu lassen, nicht auf sein Gewissen nehmen.

Aber er halte die Classification auch für eine Ehrensache der Synode. Die erste Generalsynode habe die Union vollendet, die zweite der Kirche das Gesangbuch, die Agende, den Katechismus und die Pericopen gegeben. Was habe, frage er, die jezige Synode Bedeutendes geleistet, wenn sie, ohne die Classification angenommen zu haben, geschlossen würde? Das einzig wahrhaft Bedeutende, wozu die Regierung die Hand geboten und entgegengekommen sey, wäre dann von der Generalsynode des Jahres 1843 zurückgewiesen.

Ein anderes Mitglied bemerkte im entgegenstehenden Sinne: ihm sey zweifelhaft, ob die Mittel zur Ausführung des Projectes vorhanden seyen; ob der Staat auch wirklich, was verlangt würde, zur Befreiung der Administrationskosten leisten werde; ob die Güter auch etwa nur 3 Procent ertrügen, und ob im andern Falle die projectirten Classen nicht verändert werden müssen. Der Sprecher wurde kurz auf den Commissionsbericht verwiesen, und in Bezug auf den Ertrag der Güter wurde bemerkt, daß dieselben nicht nur 3, sondern zum Theil sogar 8 Procent eintrügen.

Ein Mitglied, welches sich schon früher für die Vertagung des Projectes ausgesprochen hatte, bemerkte, ihm sey der Rechtspunkt immer der wichtigste. Es werde einem Plane seine Zustimmung versagen, durch welchen widerrechtlicher Weise die vorhandene Ordnung der Dinge beseitigt und die jüngeren Geistlichen auf Kosten der älteren bedacht werden sollten. Etwas müsse allerdings geschehen. Der Sprecher bemerkte: er habe einen andern Plan, bei welchem die Dotationen den Gemeinden verblieben. Man solle 4 Classen machen, von 700 bis 900 fl., von 900 bis 1100 fl., von 1100 bis 1300 fl., von 1300 fl. und darüber, ungemessen, so weit die Dotation reicht. Dabei könne man, wo auf den besseren Pfarreien rüstige

Männer nothwendig seyen, diesen einen Theil der Besoldung abziehen und andern zulegen. So würde dem Bedürfnis der Gemeinden Rechnung getragen und die Geistlichen könnten mit Freuden bei ihren Gemeinden bleiben. Auch die Gemeinden würden sich dabei beruhigen und keinen Widerspruch erheben, so bleibe man auf dem alten Boden des Kirchenrechts, welches das Recht der Gemeinde auf die Dotation der Pfarrei anerkenne. Exceptionen seyen auch dort gestattet, aber nicht wie in dem vorgeschlagenen Project, wo diese zur Regel gemacht werden sollten, was, ohne daß man die Gemeinden darüber frage, rechtlicher Weise nicht geschehen könne.

Von einem andern Abgeordneten wurde dem entgegengehalten: es gebe auch jüngere Geistliche, welche durch die Ausführung der Classification unmittelbar Schaden leiden würden; das könne ihn aber nie bestimmen, diesen großartigen und nach seiner innersten Ueberzeugung für die Kirche unberechenbar heilsamen Projecte entgegen zu seyn. Was den Rechtspunkt betreffe, so scheine in den Aeußerungen des letzten Redners ein Widerspruch obzuwalten. Er halte für nöthig, die Gemeinden zu fragen. Wenn das aber bei dem von ihm vorgeschlagenen Project der Zulagenvertheilung consequenter Weise auch geschehen würde, so werden die Gemeinden ohne Zweifel ihrem Pfarrer, wenn er auch noch so jung wäre, die ganze Besoldung zusprechen, als einem älteren, entfernt wohnenden, mit dem sie in gar keiner Beziehung stehen.

Uebrigens sey es kirchenrechtlich durchaus unzulässig, wo nicht ein besonderer Titel dafür bestehe, den Gemeinden ein Dispositionsrecht über die Pfarrbesoldungen zuzugestehen. Das Pfündevermögen sey ursprünglich ein gemeinsames Kirchenvermögen gewesen, und die Dismembration, durch welche ein Theil der Einkünfte einer Pfründe abgetrennt und einer andern überwiesen werde, sey nie von der Zustimmung der einzelnen Ortsgemeinde abhängig gemacht worden, sondern dazu früher nur die Genehmigung des Capitels, so wie der Consens des Laienpatrons, und später die Genehmigung der Staatsregierung nöthig gewesen. Eben so wenig könne nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen unseres Landes die Masregel als

eine widerrechtliche bezeichnet werden. Widerrechtlich wäre nur, was den bestehenden Gesetzen widerspräche. Daß dieses nicht der Fall, sondern das Landeskirchengesetz das Project vollkommen rechtfertige, gehe aus den bereits angeführten und im Commissionsbericht abgedruckten Sätzen des Constitutionsedicts von 1807 unwiderlegbar hervor. Wie in alter Zeit der Bischof und sein Capitel solche Veränderungen an den Pfründen hätten vornehmen können, so würden sie hier vorgenommen von dem Summus Episcopus unter Uebereinstimmung mit der Generalsynode, in welcher die einzelnen Gemeinden durch die freie Wahl der Abgeordneten genügend repräsentirt seyen, und damit sey der Rechtspunkt vollkommen gewahrt, und die Maßregel eine vor dem Forum des alten wie des neuen Kirchenrechts durchaus gerechtfertigte. Ein anderer Redner habe geäußert, daß man doch wohl auch die Gemeinden um ihre Zustimmung erst befragen müsse, da man doch für nöthig halte, den Patronen solche Frage zu stellen. Dies sey aber durchaus nicht im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Patronatsherren hätten nach dem Landesgesetz nicht nur das Collationsrecht, sondern auch ein Recht der Obforge für die Erhaltung der Pfründen und deren Vertheilung, wie dies aus dem Kirchenlehenherrlichkeitsedict vom Jahr 1808 Nr. 26 und 27 deutlich hervorgehe. Von einem solchen Rechte der Gemeinden aber stehe nirgends etwas geschrieben.

Ein Mitglied der Synode stellte die Frage: ob die Pächter, wenn sie wüßten, daß die Güter einem allgemeinen Fond angehörten, wohl auch ein gleich großes Gebot auf dieselben thun würden? Die Berichterstatter beantworteten diese Frage dahin: im Bericht habe man hierauf schon Rücksicht genommen, bei der Ausführung des neuen Project's würde der Pachtzins ohne Zweifel nicht nur dem früheren Betrag gleich kommen, sondern denselben übersteigen, wie dieses schon jetzt aus den vorliegenden Rechnungen der obersten Kirchenbehörde über die Verpachtung der von ihr verwalteten Güter bestimmt zu ersehen sey. Hinzugefügt wurde, daß eine Erhöhung des Pachtzins schon durch die Eröffnung einer größeren und freieren Concurrnz, als dieses unter den Verhältnissen des einzelnen Pfarrers möglich

sey, jedenfalls in Aussicht stehe. Die Verwalter hätten dabei ihre bestimmten Pflichten, und könnten bei Eintreibung der Pachtgelder ganz anders verfahren, als der Pfarrer im Verhältniß zu seinen Gemeindegliedern.

Vor dem Schluß der allgemeinen Discussion wurde von einem Mitglied der Commission und einem des großh. Oberkirchenraths noch Folgendes angeführt:

Ein Redner gegen das Project habe einzelne aus dem Vortrage des großh. Oberkirchenraths und aus dem Commissionsberichte herausgerissene Angaben in einer ausführlichen Rede zu widerlegen versucht. Hätte sich dieses Mitglied bei seiner Widerlegung mehr an den vorgelegten und von der Commission modificirten Verordnungsentwurf gehalten, so würde mancher Einwurf von ihm nicht gemacht und der Zweck des Projectes richtiger erkannt worden seyn.

Dieser Zweck des Projectes sey im Eingang des Verordnungsentwurfs angegeben und an verschiedenen Stellen des Vortrags und Commissionsberichts näher begründet, und sey:

„Die Geistlichen sollen auf eine angemessene Weise besoldet, ein allzuhäufiger Dienstwechsel unter denselben soll beseitigt, die Pfarrdienste sollen zweckmäßig besetzt, für die Erhaltung des Pfarrvermögens soll gehörig gesorgt werden.“

Daß hier eine Abhülfe nothwendig sey, konnte von keinem der Generalsynodalmitglieder in Abrede gestellt werden. Die Gründe dafür seyen in dem Vortrag und in dem Commissionsbericht so ausführlich entwickelt, daß man sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Vorlagen beziehen müsse.

Es sey vom Gegner angeführt worden, daß man das Pfarrvermögen centralistren wolle. Dieses sey nicht richtig, dasselbe solle vielmehr nach dem §. 16 des Entwurfs den einzelnen Ortskirchen ausdrücklich gelassen, und durch die bessere Beaufsichtigung für die Erhaltung dieses Vermögens mehr Sicherheit geboten werden.

(Fortsetzung folgt.)